

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis = Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 15.

Nauen, den 23. Februar

1853.

Ämtlicher Theil.

An die Magistrate und Polizei = Obrigkeiten
im Kreise.

Nach den hierbei zurück erfolgenden Anlagen des Be-
richts vom 22. November v. J. ist in gerichtlicher Unter-
suchung gegen einen Fabrikbesitzer, dessen Besitzvorgänger in
der Fabrik, gegen die Vorschriften der §§. 27, 177, 180 der
Gewerbe = Ordnung, ohne besondere polizeiliche Genehmigung
einen demnächst explosirenden Dampfkessel aufgestellt hatte,
ein freisprechendes Erkenntniß mit Rücksicht darauf ergangen,
daß die in dem §. 177 der Gewerbe = Ordnung enthaltenen
Worte: „oder fortsetzt,“ im §. 180 l. c. nicht enthalten
sind, hiernach also anzunehmen sei, daß nur derjenige, wel-
cher die Anlage ohne vorgängige Einholung der erforder-
lichen Genehmigung errichtet, nicht aber auch derjenige,
welcher diese Anlage ohne Concession weiter in Gebrauch
gehabt und zu seinem Fabrikbetriebe weiter benutzt habe,
eine nach den Bestimmungen der Gewerbe = Ordnung straf-
bare Contravention begangen habe.

Aus den Gründen des ergangenen ersten Erkenntnisses
ergiebt sich aber auch, daß die gewerbliche Anlage, wie sie
der Angeschuldigte von seinem Vorbesitzer übernommen, lange
Zeit bestanden hatte und daß der Richter angenommen hat,
der Angeschuldigte habe bei deren Uebernahme allen Grund
gehabt, vorauszusetzen, daß bei deren Anlage alle gesetz-
lichen Formalitäten erfüllt worden seien, worin er nur durch
die bisherige Connivenz der Polizei = Behörde habe getäuscht
werden können.

Damit den Besitzern solcher gewerblichen Anlagen, welche,
obwohl der besondern polizeilichen Genehmigung unterwor-
fen, ohne solche oder mit Abweichung von den festgesetzten
Bedingungen errichtet und demnächst an Andere übertragen
wurden und von diesen betrieben werden, nicht auch in
andern Fällen solcher Einwand zu Statten komme, weise
ich die Königliche Regierung an, die rücksichtlich solcher An-
lagen, insbesondere derjenigen, welche der §. 37 der Gewerbe-
Ordnung bezeichnet, bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu
prüfen und zu veranlassen, daß geeigneten Falls sofort das
Nöthige verfügt werde, hiernach auch die betreffenden Be-
hörden mit Anweisung zu versehen.

Wo die Vorschrift des §. 180 der Gewerbe = Ordnung

unzweifelhaft Anwendung findet, ist, der Bestimmung des
zweiten Absatzes derselben gemäß, mit Nachdruck darauf zu
halten, daß die Anlage weggeschafft oder den polizeilichen
Bestimmungen gemäß abgeändert werde. Wo aber, wie im
vorliegenden Falle, die von der Fassung des §. 177 der
Gewerbe = Ordnung abweichende Bestimmung des §. 180 l. c.
zur Erwägung kommt, unterliegt die sofortige Sistirung
des Gewerbebetriebes bis zur Erledigung der, gegen den
Betrieb der gewerblichen Anlage bestehenden, aus den Be-
stimmungen der Gewerbe = Ordnung hervorgehenden Anstände
keinem Bedenken, und muß dieselbe zur Sicherstellung der
durch die vorschriftswidrig eingerichtete oder betriebene An-
lage bedrohten öffentlichen Interessen ohne Weiteres ange-
ordnet werden.

Berlin, den 5. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorstehender, mir von der Königlichen Regierung mit-
getheilte Erlass des Königlichen Ministerii für Handel &c.,
vom 5. Januar d. J., wird hierdurch zur Kenntniß und
genauen Befolgung Seitens der Magistrate und ländlichen
Polizei = Obrigkeiten gebracht.

Nauen, den 19. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
den Kreis = Cassen = Rendanten Giesecke zu Nauen zum
Rechnungs = Rath zu ernennen.

Nauen, den 19. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 22. April
1838 (Amtsblatt Nr. 90) republicirte Verordnung vom
22. April 1817, das Untersuchungs = und Publications-
Verfahren bei unlegitimierten Holz = und Wildpret = Einbrin-
gungen vom Lande in die Städte betreffend, ist bereits

durch unsere Circular-Verfügung an die Herren Landräthe und Forstmeister und an sämtliche Magistrate im Regierungsbezirk vom 30. März 1839 dahin erläutert worden, daß die ohne Besiß-Attest versuchte oder geschehene Einbringung der Waldproducte in die Städte eine ortspolizeiliche Contravention sei und daß das Anhalten daher nur in oder vor den Städten und die Beschlagnahme von den städtischen Polizei-Behörden erfolgen könne, welche nach geführter Untersuchung auf die Confiscation als Polizeistrafe mit Vorbehalt der Rekursmittel zu erkennen und dabei wegen des Denuncianten-Antheils die Verordnung vom 15. Juni 1812 (Amtsblatt Nr. 306) zu beachten haben.

Durch eine weitere Circular-Verfügung an die Domainen-Aemter vom 23. Juni d. J. ist denselben die polizeiliche Controle über muthmaßlich gestohlenen Holz und die Beschlagnahme in Verdachtsfällen zwar auch für die Orte des platten Landes anempfohlen, ein auf Besiß-Legitimation gerichtetes Untersuchungs- und Strafverfahren nach Maßgabe der obigen, ausschließlich auf die Städte sich beziehenden Bekanntmachung vom 22. April 1838 aber bei Holz-Transporten auf dem Lande untersagt worden.

Im Verfolg dieser Bestimmungen ist durch einen Ministerial-Erlaß vom 29. September d. J. genehmigt worden, daß der bisher zu den Forstkassen verrechnete Erlös aus dem ohne das vorgeschriebene Legitimations-Attest in die Städte eingebrachten und der Confiscation unterliegenden Holz und Wildpret den Stadtgemeinden als Inhaber der Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit überlassen werden solle, da die Handhabung der Vorschriften über die Holz- und Wildprets-Legitimations-Controle den städtischen Polizei-Behörden obliegt, dieselben auch die Straf-Resolute abzufassen haben und die Confiscate daher zu den Früchten der Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit zu rechnen sind.

Indem wir Vorstehendes hiermit bekannt machen und wegen des formellen Resolut- und Rekurs-Verfahrens übrigens auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Nr. 120) und vom 17. Februar 1833 (Amtsbl. Nr. 37) verweisen, fordern wir die städtischen Polizei-Behörden zugleich auf, sich einer nachdrücklichen Handhabung der gegen unlegitimirtes Holz- und Wildpret-Einbringungen bestehenden Vorschriften zu befleißigen; und da die von den Steuer-Beamten auszuübende Thor-Controle nur noch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten fort dauert, die sonstige Steuerpflicht an den Stadteingängen in den übrigen Städten durch eine geschärfte polizeiliche Aufsicht zu ersetzen. Bei unlegitimirten Holz- und Wild-Einbringungen durch Miethsführen oder Diensteute trifft die Strafe der Confiscation den Eigenthümer des Transports, welcher deshalb als Theilnehmer der Contravention bei der Untersuchung zuzuziehen ist. Auch ist kein Unterschied in den Holzeinbringungen nach den Abgangs- oder Bestimmungsorten zu machen, sondern jeder in die Stadt, wenn auch nur zum Durchgange einpassirende Holztransport unterliegt dem geordneten Legi-

timations-Verfahren. Eben so wenig kann der Umstand, daß der Einbringer hinterher, nach erfolgter Beschlagnahme, ein Legitimations-Attest beibringen mag, einen gesetzlichen Grund darbieten, die verwirkte Strafe der Confiscation des ohne Attest eingebrachten Holzes nicht in Anwendung zu bringen, da der bloße Versuch, einen Holztransport ohne ein Attest in eine Stadt einzubringen, schon die Confiscation des Holzes nach sich ziehen soll; bei nachträglicher Beibringung eines den Erfordernissen entsprechenden Attestes kann indessen dem Eigenthümer das Holz gegen einen dem Taxwerthe gleichkommenden Geldbetrag zurückgegeben und das Resolut auf die Geldstrafe gerichtet werden.

Ferner wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Verordnung vom 22. April 1817 sich nur auf Holzmaterial im rohen Zustande bezieht und daß mithin verarbeitetes oder zugerichtetes Bauholz, z. B. wenn es schon zu Brettern geschnitten ist, keiner Ursprungs-Atteste zur Einbringungs-Legitimation bedarf. Ueber die Form und Beschaffenheit der Wildprets-Atteste wird auf die besondere Bekanntmachung vom 11. September 1838 (Amtsbl. Nr. 213) nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 15. November 1842.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung vom 15. November 1842 wird hierdurch den Orts-Polizei-Behörden und Polizei-Executiv-Beamten zur gewissenhaften Beachtung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschriften disciplinarische Bestrafung zur Folge haben wird und daher mit aller Strenge auf die polizeilichen Legitimationscheine bei Einbringung des Holzes zu sehen ist.

Rauen, den 16. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

An die Magistrate und Polizei-Obrigkeiten
im Kreise.

Die vorgeschriebene Justification der Klassensteuer-Zu- und Abgänge ist bisher in den meisten Ortschaften des Kreises so unvollständig bewirkt worden, daß ich mich zur Sicherung des Steuer-Interesses veranlaßt sehen muß, den Polizei-Behörden die strengste Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 und die Führung einer sorgfältigen Controle über die Zu- und Abgänge Behufs Ergänzung der Steuerlisten wiederholt zur Pflicht zu machen. Ich bemerke zu dem gedachten Endzweck, daß die über die An- und Abmeldungen der Diensteute und Gewerbegehülfen 2c. erlassenen Vorschriften der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13. Februar 1839 pag. 69, welche bereits von mir in Nr. 58 des Kreisblattes vom Jahre 1849 in Erinnerung gebracht sind, noch in voller Kraft

bestehen. Indem ich demnach den Polizei- Behörden eine strenge Wachsamkeit in Bezug auf die neu anziehenden Steuerpflichtigen und eine genaue Führung der Controle über dieselben hiermit zur besonderen Pflicht mache, fordere ich dieselben zugleich auf, den Orts-Vorständen und Steuer-Erhebern die Einsicht in diese Nachweisungen bereitwilligst zu gestatten, und werde ich mir demnächst von Zeit zu Zeit selbst davon Ueberzeugung verschaffen, daß den obigen Vorschriften überall pünktlich entsprochen wird.

Rauen, den 17. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

Spandau, den 8. Februar 1853.

Das der vermittelten Büdner Seelife geb. Schläger gehörige, im Dorfe Behlesanz belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 10 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 348 Thlr. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Prozeß-Bureau IIIa. einzusehenden Taxe, soll

am 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekanntenen Erben des Roffäthen Joachim Erdmann Krause und seiner Ehefrau gebornen Dames werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tabacksfabrikanten Christian Wilhelm Rhode zugehörige, hieselbst am Markt belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Gremmen Vol. XV. Fol. 32 verzeichnete Bohnhaus nebst Hintergebäuden, Garten und zwei Hausplänen von resp. 1 Morgen 6 Quadratruthen und 1 Morgen 37 Quadratruthen Größe, zusammen gerichtlich abgeschätzt auf

3823 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.,

soll Schulden halber in termino

den 9. April 1853, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Gremmen, den 16. December 1852.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Folgende in unserer Stadtforst eingeschlagene Hölzer:

- 3 Stück Kiehlen-Bauholz,
- 1 Kaster Eichen-Nußkloben,
- 4½ = Eichen-Kloben,
- 5½ = Eichen-Stubben,
- 2½ = Birken-Kloben,
- 1½ = Birken-Knüppel,

- 15 Stück Spaltlatten,
- 186½ Kaster Kiehlen-Kloben,
- 95½ = Kiehlen-Knüppel,
- 81½ = Kiehlen-Stubben,

sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf Montag den 28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dem Verkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zur Anweisung der Hölzer an Ort und Stelle wollen sich dieselben am 24ten d. M. beim Stadtförster Herrn Canzler in dem städtischen Forsthaufe einfinden.

Spandau, den 15. Februar 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung von Papier in einzelnen nach dem Bedürfniß zu bemessenden Raten von 2—10 Rieß auf dem Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Termin auf

den 1. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Magistrats-Sitzungszimmer angesetzt ist. Die Lieferungsbedingungen können täglich Vormittags in den Dienststunden im Stadtsecretariate eingesehen werden.

Lieferungslustige haben ihre Forderungen versiegelt unter unserer Adresse und mit dem Vermerk: „Submission auf die Papierlieferung“ bis zum 28. Februar d. J., Nachmittags 6 Uhr, einzureichen, indem auf später eingehende Anerbietungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Spandau, den 16. Februar 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Den hiesigen Pferdebesitzern wird hierdurch eröffnet, daß die bei einer etwa eintretenden Mobilmachung aus der hiesigen Stadt zu stellenden Pferde mit tüchtigen, den Charakter der Neuheit an sich tragenden Beschlagen, einer starken Halfter und 2 neuen Koppelstricken bei ihrer Bestellung resp. Abnahme versehen sein müssen.

Gremmen, den 20. Februar 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

Ablers, Bürgermeister.

Die Eigenthümer von Obstbäumen hieselbst werden angewiesen, das Abraupen derselben bis spätestens den 15. März d. J. gründlich zu bewirken. Nach Ablauf dieses Termins wird durch uns eine Revision veranlaßt und die Nichtbeachtung dieser Verfügung nach den gesetzlichen Vorschriften gehandelt werden.

Gremmen, den 20. Februar 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

Ablers, Bürgermeister.

Es soll die Lieferung von 3000 Stück Pulvertonnen auf dem Wege der Submission an den Mindestfordernden gegeben werden, wozu ein Termin auf den 24ten d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Direction festgestellt wird. Die Lieferungsbedingungen können täglich Vormittags von 10—12 Uhr bei dem Rendanten der Fabrik eingesehen werden, und haben Lieferungs-lustige ihre Gebote versiegelt an die unterzeichnete Direction mit dem Vermerk auf der Adresse:

„Submission auf die Lieferung von 3000 Pulvertonnen,“

bis zum 24ten d. M., Vormittags 9 Uhr, unfehlbar einzureichen, indem auf später eingehende Gebote nicht Rücksicht genommen werden kann.

Spandau, den 10. Februar 1853.

Die Direction der Königl. Pulverfabrik.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Die schlesischen Eisenbahnen haben des starken Schneefalles wegen ihre Fahrten einstellen müssen und auch die Ostbahn ist theilweise unterbrochen. — Die 8 neu zu errichtenden Bataillone sollen, dem Vernehmen nach, die Besatzungen der 3 größten Städte verstärken und zwar würde Berlin 4, Breslau 2 und Köln ebenfalls 2 Bataillone erhalten. — Die Conferenz der Bevollmächtigten der österreichisch-deutschen Eisenbahnen wird im Monat Mai zu Halle stattfinden.

Gegen die hier von den gegenseitigen Bevollmächtigten aufgestellten Punctationen eines Handelsvertrages hat Oesterreich nur geringfügige Einwendungen gemacht, welche nach kurzen Berathungen hier beseitigt wurden. Bereits ist die Rückäußerung nach Wien erfolgt und es ist nun schon gewiß, daß das österreichische Cabinet seine Zustimmung nicht zurückhält. — Die Wiedereinführung der Prügelstrafe soll nur als Criminal-, resp. Polizeistrafe zu betrachten sein. — Die neuen Kriegsartikel für das Militair behandeln in 52 Artikeln die Strafen und Belohnungen des Soldaten. Die körperliche Züchtigung ist ganz fortgefallen, doch tritt im zweiten Wiederholungsfalle der Desertion im Frieden Baugesangenschaft nicht unter 10 Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach Artikel 8 ein. — Die erste Kammer beschäftigte sich am 18ten mit der Berathung der Landgemeindefürsorge für Westphalen. Das Amt eines Gemeinde-Vorstehers ist vom Christlichen Bekenntniß abhängig gemacht worden.

Dresden. Abermals ist ein Mairerurtheiler im Zuchthause zu Waldheim an der Lungenwindstucht gestorben: der Kriegsbrevetier G., dessen im höchsten Grade abgemagerter Leichnam die Spuren von Prügeln trug, die er erst wenige Tage vor seinem Tode erhalten hatte. Die entsetzliche Nachricht hatte sich durch die ganze Stadt schnell verbreitet und Professoren, Studenten und Mediziner strömten auf die Anatomie, wohin sein Leichnam abgeliefert ist, um sich von der Wahrheit dieses traurigen Gerüchts zu überzeugen. — Am 17ten starb hier selbst der im Jahre 1848 von der Regierung zurückgetretene Fürst Heinrich der 72te von Reuß-Ebersdorf.

Wien. Oesterreich wird sich, wie zuverlässig verlautet, bemühen, den Zutritt und die Zustimmung der übrigen deutschen Bundesstaaten zum österreichisch-preussischen Handelsvertrag zu erwirken. — Die Universität in Pavia ist geschlossen. — An den Schweizer Bundesrath ist eine Note wegen Beförderung der revolutionären Umtriebe im Kanton Tessin bereits abgegangen. Auch in England soll wegen Mißbrauch des Asylrechts durch die Flüchtlinge Beschwerde erhoben werden. Es scheint, man sieht dasselbe als Ursach der Mailänder Ereignisse an. Die „Oesterreichische Correspondenz“ bespricht die Proklamationen Mazzini's und Kossuth's, doch hält sie dieselben „an sich für keinen großen der Beachtung würdigen Gegenstand,“ sondern betrachtet sie bloß als Beweisstücke über den Ursprung des begangenen Verbrechens. Aus Dalmatien berichtet die „Deutsche Volkshalle (ohne Datum)“ Folgendes: „Aus verlässlicher Quelle zeige ich Ihnen die Nachricht an, daß ein österreichisches Jägerbataillon an der türkischen Grenze von den Türken überfallen und zwei Compagnien davon zusammengehauen wurden.“ — Klingt sehr ungläublich! —

Ein auf das Leben Sr. Majestät des Kaisers versuchtes Attentat ist, Dank der Vorsehung, mißglückt. Der Thäter, ein ungarischer Schneidergeselle, war nur mit großer Anstrengung an dem Orte der That, auf der Bastei, vor der Volksjustiz zu schützen. Die Stichwunde, die Se. Majestät am Hinterhaupte erhielt, ist unbedeutend.

Vern. Im Neuenburger Staatsrath ist eine Krisis ausgebrochen, der eine Auflösung desselben folgen dürfte. Uneinigkeit über die Eisenbahnfrage soll die Veranlassung sein. Der große Rath wird sich demnächst versammeln. — Aus Lugano meldet eine telegraphische Depesche vom 12ten: „Unsere Grenze ist in letzter Nacht stark besetzt worden. Niemand darf dieselbe überschreiten.“

Paris. Der „Moniteur“ bringt ein Circulaire des Kriegsministers, welches active Maßregeln zur neuen Reduktion des Heeres von 20,000 Mann nach dem Befehle des Kaisers vorschreibt. — Der Kaiser wohnte am 12ten mit seiner Gemahlin der Vorstellung der komischen Oper bei. Bei dem Eintritt der Majestäten erhob sich das ganze Publicum und begrüßte sie mit dem Ruf: „Es lebe der Kaiser! es lebe die Kaiserin!“ Derselbe Ruf wiederholte sich, als das kaiserliche Paar am Schlusse der Vorstellung das Haus verließ. — Versuchsweise soll auf der neuen Kaserne beim Stadthause ein Leuchtturm mit electrischem Lichte errichtet werden, der nach der Versicherung der Unternehmer die ganze, $\frac{1}{2}$ Meile lange Straße Rivoli erleuchten soll.

General Okareff ist in besonderem Auftrage des Kaisers von Rußland hier eingetroffen. Die Lösung der Schwierigkeiten im Orient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der beiden Mächte einzuleiten, soll seine Aufgabe sein. Mit Oesterreich scheint die französische Regierung in der Auffassung der Wirren in Montenegro sich geeignet zu haben. England gegenüber zeigt Frankreich die größte Rücksicht, man hat sogar den Zeitungen verboten, die mißliebigen Aeußerungen der beiden englischen Minister zu besprechen. In Spanien sind die Umsturzpläne aufgegeben, ein Zeichen, daß die Politik Frankreichs und Englands sich dort nicht feindlich gegenüber steht. So scheint die allgemeine Weltlage wieder mehr Friedenshoffnungen zu verheißen. — Der General Montreal ist in Rom angekommen und hat das Commando über die dortigen französischen Truppen übernommen. — Der „Moniteur“ vom 18ten bringt ein Decret, nach welchem die Unterofficiere aller Waffengattungen und der Gensd'armee eine Gehaltszulage von 10 Centimes täglich erhalten.

Bei der Eröffnung des gesetzgebenden Körpers am 14. Februar hielt der Kaiser eine Rede an die Senatoren und Deputirten, die Frankreichs Lage und Zustände über alle Maßen als befriedigend darstellte. „Der Nationalreichtum habe sich um 2 Milliarden vermehrt, die Finanzlage sei seit 20 Jahren niemals besser gewesen, die Armee solle noch um 20,000 Mann vermindert werden, Frankreich sei ruhig und glücklich, blühend im Innern und geehrt nach Außen!“

Turin. Die Thore von Mailand sind von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends wieder geöffnet. Die Gefängnisse sind so überfüllt gewesen, daß die Schulgesangenen in Freiheit gesetzt werden mußten, um Andern Platz zu machen. Die öffentlichen Gebäude und die bedeutendsten Privathäuser sind militärisch besetzt. Zwei-

hundert Soldaten liegen allein in dem Palast Resta. — Mehrere fremde Consuln sind im Begriff, gegen die ungerechtfertigten Schrecken, die von Seiten der Militärberrschafft über Mailand verhängt worden sind, zu protestiren. Die Stadtverwaltung hat eine Deputation an Radetzky gesandt. — In der Stadt und Provinz Turin leben 18,000 Emigrirte, zum größten Theil Lombarden; es sollen aber nur die ausgewiesen werden, welche die piemontesische Grenze überschreiten wollten, um die Mailänder Conspiration zu unterstützen.

Montenegro. Die Hauptstadt Cettigne wird noch fortwährend verproviantirt und verschanzt, so daß sie längere Zeit einer großen Truppenmacht widerstehen kann. Vor der Festung ist ein viereckiges Castell erbaut, welches genommen werden muß, um zu den eigentlichen Stadtmauern zu gelangen. Im Rücken lehnt die Stadt an einen hohen Berg, auf dessen Spitze abermals ein Castell steht, welches im Fall der Eroberung der Stadt noch verteidigt werden kann und das durch seine imponirende Stellung schon gleich den Angriff des ersten Castells erschwert. Es scheint, als würde der Krieg immer hartnäckiger und tödtlicher werden. Die Montenegriner wollen lieber sterben, als dem Feinde weichen.

London. In Californien haben Schneestürme und Ueberschwemmungen große Verheerungen angerichtet und viele Opfer an Menschenleben gefordert. In Mexico dauert die Verwirrung und Ungewißheit fort. — Aus New-York verlautet, daß im Senat die Vorlage des General's Cass, betreffend das Verbot fremdländischer Colonien, angenommen sei.

Die „Times“ und „Daily News“ drucken eine Proclamation Kossuth's an die in Italien stationirten Ungarn und einen Aufruf Mazzini's an das italienische Volk ab. Ob beide ächt sind, muß erst nachgemessen werden.

Malta. Die britische Mittelmeer-Flotte unter Vice-Admiral Dundas ist am 2. Februar aus Gibraltar hier angelangt.

Mit Gott für König und Vaterland!

„Mit Gott für König und Vaterland!“

So wollen wir leben und sterben.

Wohne Muth und Kraft nur in Herz und Hand,

So müssen den Sieg wir erwerben.

Ja, bricht dereinst der Schlachtsturm los,

Wir legen die Hand nicht feig' in den Schooß:

Wir trogen im Kampf dem Verderben!

„Mit Gott für König und Vaterland!“

O Worte, wie seid ihr geweiht!

Da wird erst kühn das Schwert in der Hand,

Wenn Schwinn dies Wort uns verleihet.

Ja, donnern die Stürme und bligt es darein:

Dies Wort soll dem Jagenden Muth verleih'n,

Daß Noth und Gefahr er nicht scheuet!

„Mit Gott für König und Vaterland!“

Das werde der Ruf zur Rache

An dem, der da rührte mit frevelnder Hand

An des Königs, des Vaterland's Sache.

Die Hand liegt am Schwerte, wir stehen bereit,

Wir ziehen hinaus zum muth'gen Streit,

Daß der Sieg aus dem Lode erwache.

„Mit Gott für König und Vaterland!“

Dies sei auch die Loosung im Frieden.

So ziehen zum Lichte wir unverwandt,

Wo hoher Genuß uns beschieden.

Wenn Herz und Geist nur edel strebt,

Mit Gott für König und Vaterland lebt,

Kann Herz und Geist nicht ermüden.

„Mit Gott für König und Vaterland!“

Dies möge zur Eintracht uns leiten.

Wir haben schon, nahe an Grabes Rand,

Verderben und Jammer bereiten.

Das dunkle Geschick, ich seh' es schon nah'n.

Zieh'n wir und der König nicht Eine Bahn,

So müssen zum Lode wir schreiten.

„Mit Gott für König und Vaterland!“

So woll'n wir denn stehn oder sinken.

Auf, Brüder, nehmt muthig das Schwert in die Hand,

Laßt scharf und glänzend es blinken.

Ja, wüthet einst weit der Schlachtenbrand,

„Mit Gott für König und Vaterland!“

Wir stehen dann oder wir sinken.

Einladung

zum Provinzial-Thierschau, Producten- und
Geräthe-Ausstellung
der Mark Brandenburg und der Niederlausitz
in Berlin.

Die von uns angekündigte Provinzial-Thierschau, Producten- und Geräthe-Ausstellung der Mark Brandenburg und Niederlausitz findet statt

am Montag den 23ten, Dienstag den 24ten und
Mittwoch den 25 Mai d. J.

im Thiergarten zu Berlin hinter dem Kroll'schen Etablissement.
Dieselbe wird in folgenden Abtheilungen zur Aufstellung kommen:

1. Abtheilung für Pferde,
2. „ „ „ Rindvieh,
3. „ „ „ Schafe,
4. „ „ „ Schweine und übrige Hausvhiere,
5. „ „ „ Mastvieh,
6. „ „ „ landwirthschaftliche, Forst- und Garten-
Geräthe und Maschinen,
7. „ „ „ Forstwirthschaft,
8. „ „ „ landwirthschaftliche u. Garten-Producte,
9. „ „ „ Seidenzucht.

Die Geschäfte für eine jede dieser Abtheilungen werden von besondern Commissionen geleitet und die eingesandten Schaustücke von denselben beurtheilt werden.

Außer diesen Abtheilungen wird eine besondere Commission zum Ankauf preiswürdiger Schaustücke und deren Verloosung ernannt werden; es sollen zu diesem Ende eine Anzahl Loose, welche gleichzeitig als Eintrittskarten für die 3 Tage des Festes gültig sind, verkauft werden. Wir ersuchen deshalb die Herren Einsender von Schaustücken bei denjenigen Gegenständen, welche sie zum Verkauf bestimmen, den Preis derselben genau anzugeben. Eine Lotterie kostet 20 Sgr. Dieselben sind vor den Tagen der Thierschau bei sämtlichen Vorständen der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine der Provinz Brandenburg, sowie an den Tagen der Thierschau selbst beim Eintritt in das Ausstellungs-Local zu obigem Preise zu bekommen. Die Verloosung findet am dritten Tage der Thierschau statt, und werden die verloosten Gegenstände gegen Abgabe der Gewinnlosse sofort ausgehändigt.

Nach den bisher in unserm Vereine geltenden Grundsätzen werden Geld-Prämien nur an kleinere Grundbesitzer und Handwerker vertheilt werden, und zwar soweit die disponiblen Fonds hierzu hinreichen. Den größeren Grundbesitzern, Maschinen-Fabrikanten oder Einsendern anderer werthvoller und interessanter Gegenstände aus dem Bereiche der Land- und Forstwirtschaft wird nach dem Urtheile der resp. Prüfungs-Commissionen die ehrende Anerkennung oder eine Medaille zur Erinnerung der erhaltenen Auszeichnung zu Theil werden.

Die äußern Anordnungen des Festes hat wiederum der Herr Geheim- Hof-Kammerrath Schmidt zu übernehmen die Güte gehabt, und bemerken wir schon jetzt, daß dafür Sorge getragen werden wird, daß sämtliches Vieh, welches spätestens bis zum 10. Mai d. J. bei Herrn Geh. Hof-Kammerrath Schmidt in Berlin, Behrenstraße Nr. 8, der Zahl und Art nach für die Thierschau angemeldet ist, unentgeltlich in geeigneten Localitäten untergebracht werden wird. Später eingehende Anmeldungen sollen zwar möglichst auch noch berücksichtigt werden,

es kann jedoch eine kostenfreie Unterbringung dafür im Voraus nicht versprochen werden. Die Einsender werden daher wohlthun, recht zeitig ihre Theilnahme anzuzeigen.

Dies ist auch nöthig, um bei Zeiten die zweckmäßigsten Einrichtungen zur Aufstellung der verschiedenen Schauegegenstände zu treffen, um den Druck des Katalogs noch vor der Eröffnung des Locals besorgen zu können. Wir müssen daher auch deshalb dringend bitten, die Anmeldungen bei dem Herrn Fest-Ordner vor dem 10. Mai d. J. zu bewirken.

Die Schauausstellung erfreut sich der wirksamen und wohlwollenden Unterstützung des Königlichen Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Ober-Präsidenten der Provinz, der Königl. Gestüt- und der Forst-Verwaltung. Von Seiten der Landwirthe hat sich bereits eine so rege Theilnahme kundgegeben, daß wir mit Sicherheit darauf hoffen dürfen, daß das Unternehmen sich auf eine würdige Weise an die im Jahre 1845 stattgehabte Ausstellung anschließen und von den Fortschritten Zeugniß geben wird, welche unser Gewerbe in diesen 8 Jahren gemacht hat.

In dieser sichern Hoffnung wiederholen wir daher hiermit an alle Landwirthe, Forstwirthe, Gärtner, Maschinenfabrikanten und Handwerker für landwirthschaftliche Geräthe der hiesigen Provinz die Einladung: sich bei dem angekündigten Feste durch Ausstellung werthvoller oder interessanter Schaustücke recht reichlich zu betheiligen.

Aber auch andere Freunde der Landwirthschaft und Jeden, der von dem jetzigen Stande unseres Gewerbes sich Kenntniß verschaffen will, laden wir zur Theilnahme angelegentlich ein und werden es dankbar erkennen, wenn aus den benachbarten Provinzen und den andern deutschen Nachbarländern uns Ausstellungsgegenstände übersendet werden, für deren Unterbringung wir ebenmäßig Sorge tragen werden.

Das Programm, in welchem die weiteren Bestimmungen aufgenommen werden sollen, werden wir binnen Kurzem versenden.

Berlin, den 25. Januar 1853.

Das Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

v. Wieding. Bier. v. Schlicht.

W e i z e n .

Resource in Nauen.

Mittwoch den 23. Februar: Quartett-Musik.

Sonntag den 27. Februar: **Théé dansant**, wozu die geehrten Mitglieder freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

In der Buchhandlung von C. E. Freyhoff in Nauen ist zu haben:

Sammlung neuerer Gesetze.

In Bappte gebunden 12 Sgr.

Diese Sammlung enthält folgende Gesetze:

- 1) Allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst Entschädigungsgesetz.
- 2) Verordnung über Marktstandgelder.
- 3) Verordnung, betr. die Errichtung von Gewerberäthen zc.
- 4) Anweisung für die Prüfungs-Commissionen zc.
- 5) Ministerial-Verfügung über die Deffentlichkeit bei den Sitzungen der Gewerberäthe.
- 6) Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.
- 7) Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.
- 8) Gesetz über die Stellung unter Polizei-Aufsicht.
- 9) Verordnung über Mißbrauch des Versammlungsbrechtes.
- 10) Jagd-Polizeigesetz.
- 11) Gemeinde-Ordnung.
- 12) Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
- 13) Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens.
- 14) Gesetz über die Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften.

15) Verordnung über die Kriegskleistungen u. deren Vergütung.

16) Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen.



Des Königlich Preussischen
Kreis-Physicus

Dr. Koch's

Kräuter-Bonbons

wirken lösend und mildernd gegen Husten, Heiserkeit, Grippe, Katarrh zc. Sie unterscheiden sich nicht nur durch diese ihre wahrhaft wohlthunenden Eigenschaften sehr vortheilhaft von den so oft angepriesenen sogenannten Caramellen, Ottonen, Pate pectorale zc., sondern sie zeichnen sich vor diesen Erzeugnissen noch besonders dadurch aus, daß sie von den Verdauungs-Organen leicht ertragen werden und selbst bei längerem Gebrauche keinerlei Magenbeschwerden, weder Säure noch Verschleimung erzeugen oder hinterlassen.

Dr. Koch's Kräuter-Bonbons werden in länglichen Schachteln à 10 Sgr. und 5 Sgr. in allen Städten Deutschlands verkauft; für hiesige Gegend sind nur allein Depots:

in Spandau bei C. J. Cronheim,
in Gremmen bei C. Schulze,
in Nauen bei C. E. Freyhoff

Ein guter starker Lastschlitten steht zum Verkauf bei
Juncker in Nauen.



Bei dem Akerbürger Thöns in Nauen, Lindenmanns-Gasse Nr. 341, ist eine frischmilchende Kuh nebst Kalb zu verkaufen.

Ein noch gut erhaltener Vorbau (Ladenthür und Schaufenster in eins), Repositorium, Ladentische und eine zwei-cylindrige Ladenlampe sind zu verkaufen in Potsdam, Nauenerstr. 19.

In Nauen Nr. 314 ist eine Wohnung, bestehend aus Stube und Kammer, zum 1. April zu vermieten.

Eine anständig meublirte Stube nebst Schlaf-Cabinet wird gesucht. Adressen mit Angabe des Preises wolle man in der Buchdruckerei zu Nauen abgeben.

Ein Sohn ordentlicher Aeltern, welcher Lust hat, Seiler zu werden, kann sich schriftlich oder mündlich melden beim Seilermeister Meyer in Gremmen.

Ein Sohn ordentlicher Aeltern, welcher Lust hat, Tischler zu werden, kann zum 1. April in die Lehre treten beim Tischlermeister Viel in Staffelde.

Ein Sohn ordentlicher Aeltern, welcher Lust hat, Klempner zu lernen, findet dazu Gelegenheit bei F. J. Martin in Potsdam, Brandenburger-Straße Nr. 15.

Ein junger Dekonom, dessen sehr vortheilhafte Zeugnisse bei mir einzusehen sind, wünscht eine Stelle.
C. E. Freyhoff in Nauen.

Eine Wirthschafterin, mit guten Attesten versehen, wird zum 1. April verlangt durch Freyhoff in Nauen.

Der Wunsch, einmal wieder durch eine Theater-Vorstellung in unserer Ressource erfreut zu werden, ist wiederum gescheitert. Wir erlauben uns daher, die geehrte Theater-Direction zu bitten, diesem Wunsche recht bald nachkommen zu wollen.

Mehrere Theaterfreunde der Ressourcen-Gesellschaft zu Nauen.